

Ao. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstr. 8-10
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstr 7
Kzl.1@bmj.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008)
BMJ-L 318.025/0001-II 1/2007

Wien, am 03.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Entwurf erlaube ich mir, im Folgenden punktuell Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

Susanne Reindl-Krauskopf

Punktuelle Stellungnahme

1. Zu § 74 Abs 4 Z 4a StGB

Die neue Definition des „ausländischen Beamten“ soll ua der terminologischen Vereinfachung dienen. Derart lange und nicht untergliederte Definitionen erschweren aber die Anwendung, insbesondere wenn Definitionen weitere Unterdefinitionen (Gemeinschaftsbeamter) enthalten. Es wäre auch nicht notwendig, diesen Begriff beizubehalten, da die vorgeschlagenen Textierungen der Strafnormen nicht am Begriff „Gemeinschaftsbeamter“ anknüpfen, sondern am „ausländischen Beamten“. Zur besseren Übersichtlichkeit könnte die Definition weiter gegliedert werden:

„ausländischer Beamter: wer

- a) in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat oder eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen eines solchen wahrnimmt,*
- b) Beamter oder Bevollmächtigter einer internationalen oder supranationalen Organisation ist,*
- c) Beamter oder Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist,*
- d) den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort mit Aufgaben betraut ist, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen,*
- e) Mitglied oder Bediensteter einer Einrichtung ist, die nach den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften errichtet wurde,*
- f) Mitglied der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften oder Organwalter oder Bediensteter des Europäischen Polizeiamtes (Europol) ist;“*

2. Zu § 118a Abs 1 StGB

Der Entwurf schlägt eine Erhöhung des Strafrahmens für das Grunddelikt von bis zu sechs Monaten auf bis zu zwei Jahre vor. Damit solle zum Ausdruck gebracht werden, dass § 118a StGB „keine leichten Fälle“ iSd Rahmenbeschlusses umfasse. Außerdem wird befürchtet, dass ohne Erhöhung des Strafrahmens eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Gewichtung gegenüber §§ 126a und 126b StGB entstehen könnte.

Eine solche Erhöhung des Strafrahmens ist weder durch den Rahmenbeschluss gefordert, noch wegen einer vermeintlich drohenden Ungleichgewichtung zu §§ 126a und 126b StGB sachlich geboten. Vielmehr ist zu befürchten, dass eine solche Ungleichgewichtung erst durch die einseitige Erhöhung des Strafrahmens bei § 118a StGB entsteht. Schon der Vergleich mit der Datenbeschädigung und der Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems ist nicht glücklich, denn beides sind Substanzdelikte, bei denen es um Störungen und Beschädigungen geht. § 118a StGB hingegen rückt den Geheimnisschutz in den Vordergrund. Auf die Beeinträchtigung der Vermögenssubstanz kommt es im objektiven Tatbestand hingegen nicht an. Nicht umsonst ist der widerrechtliche Zugriff systematisch im fünften Abschnitt bei den Delikten gegen die Verletzung der Privatsphäre eingereiht. Es bedarf also eher eines Vergleichs mit den Regelungen dieses Abschnitts und nicht mit Vermögensdelikten.

Dabei zeigt sich, dass § 118a StGB bislang ähnlich bewertet wird wie die Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses und das missbräuchliche Abfangen von Daten. Auch daraus ergibt

sich kein Zwang zur Erhöhung der Strafdrohung. Denn der Rahmenbeschluss sagt nur, dass eine Strafsanktion notwendig ist, wenn kein leichter Fall vorliegt. Hingegen wird nicht gefordert, dass ein nicht leichter Fall im Vergleich zu anderen Straftaten oder konkret im Vergleich zu anderen Spionagehandlungen und Geheimnisschutzverletzungen gegeben sein muss.

Wie der Ministerialentwurf selbst betont, erfolgt keine weitere Definition des nicht leichten Falles. Es liegt am nationalen Gesetzgeber die Grenze zwischen jenen Fällen zu ziehen, die strafwürdig sind, weil sie keine leichten Fälle sind, und jenen, die als so genannte Bagatellfälle straflos bleiben. Es gibt keinen Grund dafür, von diesem Konzept, das der Gesetzgeber bislang im Bereich der Geheimnissdelikte genauso wie zB bei den Delikten gegen Leib und Leben oder gegen Vermögen erfolgreich einsetzt, punktuell für § 118a StGB abzugehen. Schon die Tatsache, dass bestimmte Fälle des Hacking von der Strafnorm überhaupt erfasst und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten sanktioniert werden, bringt somit zum Ausdruck, dass es sich nicht um leichte Fälle handelt. Anzumerken ist, dass der Gesetzgeber weniger schwer wiegende Fälle – sogar wenn es um den Schutz der Privat- und Geheimsphäre geht – durchaus auch mit geringeren Strafen bedroht, zB § 118 StGB – Freiheitsstrafe bis zu drei Monate. Selbst innerhalb des strafbaren Bereichs bringt damit eine Strafdrohung bis zu sechs Monate zum Ausdruck, dass es sich nicht um allzu leichte – wenngleich strafwürdige – Fälle handeln kann.

Die bisherige Strafdrohung des § 118a Abs 1 StGB sollte deshalb unverändert belassen werden.

3. Zu § 126b Abs 2 StGB

Um den Vorgaben des Rahmenbeschlusses zu entsprechen schlägt der Entwurf eine Wertqualifikation vor, die an einen Schaden von mehr als 3.000 Euro anknüpft. Es ist fraglich, welcher Vermögensschaden damit gemeint sein kann: Denn Schäden an den Daten werden ja wohl über § 126a erfasst, der § 126b kraft ausdrücklicher Subsidiarität verdrängt. Schäden an der Hardware im System fallen in den Bereich der §§ 125, 126 StGB. Somit bleibt für einen Vermögensschaden kein Raum, hat doch § 126b StGB auch eher die Funktionalität des Systems vor Augen. Denkbar wäre freilich, eine Qualifikation an eine Störung des Systems über eine längere Zeit hinweg anzuknüpfen. Solche Störungen können nämlich auch ohne Beschädigung der Daten und der Hardware vorliegen und einen einer wertqualifizierten Sach- oder Datenbeschädigung vergleichbaren Unwert haben. Wesentlich scheint, entsprechend dem bisherigen Verständnis im Vermögensstrafrecht eine Zurechnung von Folgeschäden (Imageschaden, Ankauf eines neuen Schutzsystems, etc) auszuschließen. Zumindest ein Hinweis darauf sollte zur Klarstellung in den Erläuterungen zur Novelle enthalten sein.

Entsprechend den obigen Überlegungen könnte die Qualifikation daher lauten:

„(2) Wer durch die Tat eine lange Zeit andauernde Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

4. Zu § 168c und § 168d StGB

Bislang werden Bestechungshandlungen im privaten Sektor von § 153, § 153a StGB und § 10 UWG abgedeckt. § 153a StGB und § 10 UWG haben praktisch allerdings kaum Bedeutung, zumal die Judikatur Geschenkkannahmen durch Machthaber in aller Regel unter § 153 StGB subsumiert. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass §§ 168c und 168d StGB zu den zentralen Bestechungsdelikten im privaten Sektor werden sollen, sollte nicht nur – wie der Entwurf selbst vorschlägt – § 10 UWG ins StGB überführt werden. Sondern auch **§ 153a StGB gestrichen** werden, was in der Erläuterungen immerhin erwogen wird. Im Übrigen müsste die Überführung des § 10 UWG ins StGB nicht nur durch Einführung des § 168c StGB ersichtlich gemacht werden, sondern auch durch **Streichung des § 10 UWG** selbst, was bislang zumindest in der auf der Homepage des Parlaments veröffentlichten Entwurfsversion (Abrufdatum: 20.08.2007) nicht der Fall ist.

Zu § 168c selbst:

Die neue vorgeschlagene Norm enthält eine Vielzahl unbestimmter Begriffe: im geschäftlichen Verkehr, zu Zwecken des Wettbewerbs, unlautere Vornahme. Der Entwurf betont, dass damit an die Bedeutung des UWG angeknüpft werden soll. Zur Klarstellung und zur leichteren Ermittlung des Bedeutungsinhalts sollte sich ein Verweis auf § 1 UWG finden.

Es fragt sich aber, ob es notwendig ist, den Begriff „unlauter“ überhaupt ins Vermögensstrafrecht des StGB einzuführen. Nach den Erläuterungen ist unter unlauterem Verhalten jeder Verstoß gegen die guten Sitten iSd § 1 UWG zu verstehen und eine Pflichtverletzung sei jedenfalls unlauter. Es würde den internationalen Vorgaben genauso entsprechen, wenn in § 168c StGB die Rede von pflichtwidriger Vornahme wäre. Darüber hinaus wäre diese Umschreibung für ein Tatbestandsmerkmal, das der Begründung der Strafbarkeit dient, wesentlich präziser.

Nach dem Entwurf soll die Bezugnahme auf die „unlautere“ Vornahme oder Unterlassung von Rechtshandlungen Zuwendungen vom Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen, die nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Anschauung das Ausmaß üblicher Geschenke nicht überschreiten. Dies erscheint nicht besonders glücklich: Zum einen sollten der objektive und der subjektive Maßstab der betroffenen Geschäftskreise nicht vermischt werden. Aus dem Wort „unlauter“ ist aber höchst unklar, woran eigentlich angeknüpft wird. Zum anderen ist es gerade im Bereich der Korruption bedenklich, jene Geschenke von der Strafbarkeit auszunehmen, die nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Anschauung das Ausmaß üblicher Geschenke nicht überschreiten. Denn würde es in einem Geschäftskreis üblich, seinen (potentiellen) Geschäftspartner auf teure Reisen einzuladen oder millionenschwere Autos zu verschenken, so kann wohl trotz Üblichkeit nicht mehr von einem „sozial und wirtschaftlich unauffälligen“ Geschenk gesprochen werden. Es läge in der Hand der Bestochenen und Bestechenden den Bereich strafrechtlich relevanten Verhaltens durch Einführung einer Übung – mag sie auch noch so offensichtlich Korruptionszwecke verfolgen – zu verändern.

Auf der anderen Seite gibt es Bagatellfälle, die tatsächlich nicht strafwürdig sind. Solche Fälle sollte man aber nicht durch äußerst dehnbare Interpretation des Begriffs „unlautere Vornahme oder Unterlassung“ aus der Strafbarkeit ausscheiden. Vielmehr sollte ähnlich dem Disziplinarrecht (vgl § 59 BDG: Ortsüblichkeit + geringer Wert) oder den Amtsdelikten (s. § 304 Abs 4: Pflichtgemäßheit + geringer Wert) eine Geringfügigkeitsklausel eingefügt werden, um die Grenzen besser abstecken zu können. Entscheidend sollte der Wert des Geschenkes sein, weil dieser nach objektiven Kriterien ermittelt werden kann und der Anreiz, sitten- oder pflichtwidrig zu handeln, in aller Regel umso stärker gegeben ist, umso wertvoller die Bestechungszuwendung ist. Nur wenn die Bestechung gewerbsmäßig erfolgt – was selbst beim Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken nicht in jedem Fall zwingend vorliegt, soll die Straflosigkeit ausgeschlossen sein.

§ 168c StGB könnte lauten:

„(1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs (§ 1 UWG) für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) ...

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

§ 168d StGB wäre dem entsprechend zu formulieren.

5. Zu § 304 StGB

Wie vom Entwurf selbst beschrieben besteht in der Judikatur die Tendenz, jede Parteilichkeit unter die Pflichtwidrigkeit des heutigen § 304 Abs 1 zu subsumieren. Nunmehr scheint der Gesetzgeber dieses Verständnis ausdrücklich verankern zu wollen, indem die Pflichtwidrigkeit durch die Par-

teilichkeit ersetzt werden soll. Das sollte noch einmal überdacht werden. Denn parteilich sind nach hM Amtshandlungen sein, wenn sich der Beamte von anderen als sachlichen oder rechtlichen Beweggründen leiten lässt. Dies gelte auch für Ermessensentscheidungen, selbst wenn sie sich innerhalb des eingeräumten Ermessens bewegen.

Legt man dieses Verständnis § 304 Abs 1 zugrunde, so bleibt kein Anwendungsbereich mehr für § 304 Abs 2 StGB (und in der Folge für die Strafflosigkeitsklausel des Abs 4). Wenn nämlich ein Vorteil gewährt oder versprochen wurde, wird der Beamte bei seiner Amtshandlung wohl auch an den Vorteil denken und würde damit nach der weiten Auslegung eine pflichtwidrige Amtshandlung setzen. Dennoch kann es sein, dass er keine weiteren – eindeutiger fassbaren – Pflichten verletzt oder bei einer Ermessensentscheidung innerhalb des offenen Rahmens bleibt. Insbesondere das letztere Verhalten ist in seinem kriminellen Unwert nicht vergleichbar mit etwa jenem Fall, in dem der Beamte wegen der Bestechung Ermessensspielräume überschreitet oder Regeln verletzt, die ihm von vornherein keine Abwägungsmöglichkeit einräumen. Die Pflichtwidrigkeit sollte daher nicht allgemein durch die Parteilichkeit ersetzt werden.

Möchte man hingegen an der Parteilichkeit festhalten, empfiehlt es sich, als Anhaltspunkt für den Rechtsanwender zumindest in den Erläuterungen darzulegen, welche Fälle dann als pflichtgemäßes Vorgehen trotz der Bestechung angesehen werden können.

Die Bedenken gegen die Parteilichkeit gelten freilich auch bei den anderen vorgeschlagenen Regelungen entsprechend.

6. Zu § 304a StGB (und § 307 Abs 1 Z 2?)

In der auf der Homepage publizierten Version des Entwurfs (Abrufdatum: 20.08.2007) findet sich nur die Überschrift, nicht aber ein Textvorschlag zur Regelung selbst.

7. Zu § 307 StGB

Zu § 307 Abs 2 StGB finden sich auf der Parlamentshomepage zwei unterschiedliche Formulierungen (Abrufdatum: 20.08.2007). Während die Textgegenüberstellung auch auf die Tätigkeit als Mitglied des verfassungsmäßigen Vertretungskörpers Bezug nimmt, tut dies das Dokument, das bloß den Änderungsvorschlag des Gesetzestextes enthält, nicht. Ich gehe für meine Anmerkung von folgender Variante aus:

„(2) Wer einem Beamten oder einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, einer Dienstverrichtung oder einer Rechtshandlung oder sonst im Hinblick auf dessen Amtsführung oder Tätigkeit als leitender Angestellter des öffentlichen Unternehmens (§§ 304 Abs. 2, 305 Abs. 2) für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Der Begriff Dienstverrichtung ist bislang nicht in § 307 Abs 2 StGB enthalten. Er sollte auch nicht eingeführt werden, da weder nach dem geltenden Recht noch nach den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 304-306a StGB von Dienstverrichtung gesprochen wird. Diese Umschreibung bleibt ohne Bezugspunkt und ist daher in § 307 StGB überflüssig. Dienstverrichtung ist zwar in § 308 StGB enthalten, auf den nimmt jedoch § 307 Abs 2 StGB keinen Bezug.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass zwar nach den Erläuterungen zu § 307 Abs 2 StGB auch die Bestechung eines inländischen Schiedsrichter erfasst sein soll. Im vorgeschlagenen Gesetzestext fehlt der Schiedsrichter aber.

„(2) Wer einem Beamten [, einem Schiedsrichter]oder einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, oder einer Rechtshandlung oder sonst im Hinblick auf dessen Amtsführung oder Tätigkeit als leitender Angestellter des öffentlichen Unternehmens (§§ 304 Abs. 2, 305 Abs. 2) für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

8. Zu Art II § 1

Die StAK wird in § 1 mit der Verfolgung ua von Korruption betraut. Die Verwendung des Begriffs „Korruption“ erscheint problematisch, weil die Bestechungsdelikte, die offenbar gemeint sind, diese Bezeichnung nicht kennen. Dadurch wird aber der Tätigkeitsbereich unnötig mit einem weiteren unbestimmten Gesetzesbegriff umschrieben. Am einfachsten wäre es wohl, hier einen Verweis auf § 3 Abs 1 Z 1-6 des Art II einzufügen, um auch die Aufgabenstellung in der Verfassungsbestimmung eindeutig zu umgrenzen.

9. Allgemeines zur (vermeintlichen) Weisungsfreiheit der StAK

Die StAK wird per Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs 1) zur weisungsfreien StA erklärt. Zwar verlangen internationale Vorgaben die Weisungsfreiheit, allerdings im Rahmen der nationalen Prinzipien. Es fragt sich daher, weshalb der StAK überhaupt eine Sonderstellung gegenüber der restlichen StA eingeräumt werden soll. Soll doch jeder Staatsanwalt objektiv und frei von Beeinflussung ermitteln.

Mit der geplanten Weisungsfreiheit in Widerspruch steht aber im Entwurf selbst die Regelung des § 5 Abs 5, die nun auf einfachgesetzlicher (!) Ebene eine Ausnahme von der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 1 trifft und der Bundesministerin die Möglichkeit zur inhaltlich-fachlichen Weisung einräumt.

Abgesehen von diesem Widerspruch erscheint bedenklich, dass die Weisung zur Verfolgung als Korrektiv zu eventueller Säumigkeit der StAK zwar möglich sein soll, ein Korrektiv zur überbordenden Verfolgung als Weisung zur Beendigung der Verfolgung allerdings fehlt. Wenn schon trotz Weisungsfreiheit doch wiederum Weisungen vorgesehen werden, dann sollte das Korrektiv in beide Richtungen wirken, um eine gesetzmäßige und gleichmäßige Verfolgung von Korruption zu gewährleisten (was die Erläuterungen selbst als Begründung für § 5 Abs 5 anführen). Die nach dem Entwurf für solche Fälle lediglich verbleibende Kontrollmaßnahme der Aufsicht nach § 5 Abs 1 scheint jedenfalls verglichen mit der Weisungsmöglichkeit nach § 5 Abs 5 nicht ausreichend.

10. Allgemeines zur Organisation (§ 2) und personellen Ausstattung

Sollte nicht eine spezialisierte Behörde die ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit haben, auch behördenfremde Spezialisten beizuziehen, um im Einzelfall die Fachkompetenz zu unterstützen?

11. Zu Art II § 3 Abs 5

Die StAK sollte zur Abgabe des Verfahrens an die allgemeine StA verpflichtet sein, wenn kein besonderes öffentliches Interesse besteht. Denn fehlt dieses besonders gewichtige Interesse, fehlt auch die sachliche Rechtfertigung für die Andersbehandlung der Strafsache und für die Übertragung an eine (quasi) weisungsfreie Sonderstaatsanwaltschaft.

12. Zu Art II § 4 Abs 1

Die Erläuterungen betonen, dass die Kronzeugenregelung „die schärfste Waffe gegen die organisierte Kriminalität, gegen Korruption und gegen Terrorismus“ darstellt. Auf dieser Prämisse steht die Ermächtigung der StAK zum Rücktritt von der Verfolgung und zur Verfahrenseinstellung. Es fragt sich nur, weshalb es im Bereich der Korruption zu einer völligen Strafflosigkeit kommen soll, die StA diese Möglichkeit aber bei Organisations- und Terrorismusdelikten nicht hat, wo es sich angeblich um die schärfste Waffe handelt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

Dem Täter des § 278a StGB, der aussteigt, muss als Anreiz die mögliche Strafmilderung durch das Gericht genügen. Zusicherung kann er im Vorhinein freilich keine erhalten. Dem Untreuetäter beispielsweise winkt demgegenüber aber die Verfahrenseinstellung, die die StAK noch dazu versprechen kann.

Wenn diese beiden Deliktsfelder in der Prämisse gleich gesetzt werden, sollte es auch gleiche Regelungen geben. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Straffreiheit bei Organisationsdelikten in Zusammenhang mit der Tötung eines Menschen, könnte man die Straffreiheit für solche Fälle ausschließen. Entscheidet man sich für die grundsätzliche Straffreiheitslösung, wie der Entwurf es nahe legt, dann stellt sich weiter die Frage, ob nicht auch das Gericht die Möglichkeit haben sollte, solche Beiträge zur Bekämpfung dieser besonderen Kriminalitätsformen als Grundlage für einen Freispruch heranzuziehen, falls die StAK das Verfahren nicht eingestellt hat, obwohl es nach den Voraussetzungen des § 4 Abs 1 eigentlich einzustellen gewesen wäre. Eine entsprechende Regelung wäre auch für § 4 Abs 2 zu erwägen.

Im Übrigen wäre klarzustellen, ob die Kronzeugenregelung anwendbar bleibt, wenn das Verfahren nach § 3 Abs 5 ME an die „allgemeine StA“ abgegeben wird.

13. Einfügung eines weiteren Artikels nach Artikel III

Zur Begründung siehe oben bei §§ 168c und 168d StGB

„Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 UWG entfällt.“